

# **Newsletter**

## ***Inhalt***

<b>Bundestag beschließt Energiesammelgesetz .....</b>	<b>2</b>
<b>Scheibenpacht: Übertragungsnetzbetreiber beginnen mit Aufarbeitung der „Amnestie-Meldung“ nach § 104 Abs. 4 EEG 2017 .....</b>	<b>2</b>
<b>Änderungsantrag des Wirtschaftsausschusses zum Energie-Sammelgesetz – Förderung nach dem KWKG bis 2025 verlängert.....</b>	<b>3</b>
<b>Der Rahmen für die kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen in der 4. Handelsperiode konkretisiert sich.....</b>	<b>5</b>
<b>BGH zu den Voraussetzungen des individuellen Netzentgelts nach .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 19 Abs. 3 StromNEV .....</b>	<b>5</b>
<b>BNetzA verschiebt Go-Live des Webportals für das Marktstammdatenregister erneut.....</b>	<b>6</b>
<b>Gemeinsames deutsches Gasmarktgebiet ab 2022 .....</b>	<b>7</b>
<b>Erste gerichtliche Entscheidung zur EU-Datenschutzgrundverordnung wegen einer mangelhaften Datenschutzerklärung im Internet.....</b>	<b>8</b>
<b>Veranstaltungen.....</b>	<b>9</b>
<b>Ihre Ansprechpartner .....</b>	<b>10</b>
<b>Bestellung und Abbestellung.....</b>	<b>10</b>

---

## **Bundestag beschließt Energiesammelgesetz**

***In 2. und 3. Lesung hat der Bundestag am 30. November das Energiesammelgesetz und damit die Änderung einer Vielzahl von energierechtlichen Regelungen beschlossen. Ein Inkrafttreten der Neuregelung zum 1. Januar 2019 ist damit sehr wahrscheinlich.***

Durch das mittlerweile als Energiesammelgesetz titulierte Artikelgesetz werden insbesondere Regelungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geändert bzw. neu eingefügt. Die Regelungen entsprechen zum größten Teil dem zuletzt diskutierten Referentenentwurf. Bei der Abschmelzung der Vergütung für Photovoltaik-Anlagen gab es noch nennenswerte inhaltliche Änderungen. Die ursprünglich geplante drastische Reduzierung der Förderung wurde nach der vorgebrachten Kritik reduziert.

Aus Sicht der Industrie dürften insbesondere die auf jegliche Privilegierungstatbestände anwendbaren Vorschriften zu Bagatellverbräuchen (§ 62a E-EEG), zur Messung und Schätzung von Strommengen (§ 62b E-EEG) sowie die beihilferechtliche Anpassung der Eigenversorgungsregelungen für sog. KWK-Neuanlagen für Gesprächsstoff sorgen. Insbesondere mit Blick auf die rückwirkende Geltung der § 62a und § 62b E-EEG zum 1. Januar 2018 könnte es daher zu Rückfragen des BAFA an antragstellende Unternehmen zur Besonderen Ausgleichsregelung kommen.

Da es sich um ein Einspruchsgesetz handelt, können die Länder im Bundesrat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2018 das Gesetz nicht mehr verhindern, sondern allenfalls verzögern. Insofern ist mit einem Inkrafttreten der Änderungen zum 1. Januar 2019 zu rechnen, sofern das Gesetz nicht ohnehin eine Rückwirkung einzelner Vorschriften zum 1. Januar 2018 vorsieht. Alle Neuerungen durch das Energiesammelgesetz bereiten wir für Sie mit einer Beitragsreihe in unserem Blog „Auf ein Watt“ auf.

Für Fragen zu den Auswirkungen des Energiesammelgesetzes auf die von Ihnen in Anspruch genommenen Privilegierungstatbestände sowie im Falle von etwaigen Rückfragen durch das BAFA stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194  
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1509  
E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

## ***Scheibenpacht: Übertragungsnetzbetreiber beginnen mit Aufarbeitung der „Amnestie-Meldung“ nach § 104 Abs. 4 EEG 2017***

***Durch die als „Amnestie-Regelung“ bekannte Vorschrift des § 104 Abs. 4 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) wurde es Unternehmen, die zusammen mit anderen Unternehmen anteilige Nutzungsrechte an***

---

***Stromerzeugungsanlagen zur Stromerzeugung nutzen („Scheibenpacht“), ermöglicht, die Zahlung der EEG-Umlage für in der Vergangenheit und Zukunft verbrauchte Strommengen zu verweigern. Voraussetzung war jedoch eine fristgerechte Meldung u.a. der installierten Leistung bis zum 31. Mai 2017 (diese Frist wurde rückwirkend bis zum 31. Dezember 2017 verlängert) an den Übertragungsnetzbetreiber.***

Die Übertragungsnetzbetreiber haben nach langen Zögern mit der Aufarbeitung der Meldungen begonnen. Unternehmen, welche die vorgenannte Meldung nach §§ 74 Abs. 1, 74a Abs. 1 EEG 2017 abgegeben haben, erhielten in den vergangenen Tagen Post von einer dazu beauftragten Anwaltskanzlei. In diesen Schreiben wurden die Unternehmen zunächst unter Klageandrohung aufgefordert, einen zunächst bis zum 31. Dezember 2019 befristeten Verzicht auf die Einrede der Verjährung zu unterschreiben. Ferner wurden alle Unterlagen angefragt, welche für die Beurteilung des Bestehens eines Leistungsverweigerungsrecht relevant seien.

Es empfiehlt sich, im Einzelfall zu prüfen, wie weit die Beweislast der betroffenen Unternehmen reicht und inwieweit man der Forderung der Übertragungsnetzbetreiber nachkommen sollte. Es gestalten sich in diesem Zusammenhang beispielsweise Fragen zum Umfang der Verjährung und der konkreten Ausgestaltung der Verjährungsverzichterklärung. Gerne unterstützen wir Sie hier kurzfristig mit unserer Expertise.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396  
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1509  
E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

## ***Änderungsantrag des Wirtschaftsausschusses zum Energie- Sammelgesetz – Förderung nach dem KWKG bis 2025 verlängert***

***Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages hat sich in dem Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD vom 28. November 2018 für entscheidende Änderungen am Energiesammelgesetz ausgesprochen. Die wohl wichtigste Erneuerung ist die Verlängerung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) bis 2025.***

Der Wirtschaftsausschuss hat sich am 28. November mit dem Regierungsentwurf des Energiesammelgesetzes auseinandergesetzt und sich für weitreichende Änderungen des Energiesammelgesetzes ausgesprochen, die insbesondere zu Vorteilen für Investitionsentscheidungen von Unternehmen in KWK-Anlagen führen.

Der Änderungsantrag sieht vor, die Förderung nach dem KWKG, welche bislang bis 2022 befristet war, bis zum Jahre 2025 zu verlängern. Damit gibt das Energiesammelgesetz Investoren von KWK-Anlagen, die essentiell für Wärmenetze und damit die Wärmewende

---

vor Ort sind, nun ausreichend Sicherheit, um die in Planung befindlichen Projekte umzusetzen. Die Höhe der Vergütung wird in Zukunft festgelegt.

Weitere wichtige Änderungen sind u.a. die Streichung der Regelungen zum Redispatch von erneuerbaren Energien und KWK-Anlagen aus dem Gesetzesentwurf und die weniger drastisch ausfallende Kürzung der Solarstromvergütung.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 - 9811968

E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Tugba Altin, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 9817637

E-Mail: tugba.altin@de.pwc.com

## ***Begriff der Umwandlung im EEG 2014 setzt auch Übernahme der Forderungen und Beteiligungen voraus***

***Das Verwaltungsgericht (VG) Frankfurt hat sich in seiner Entscheidung vom 18. Oktober 2018 (Az.: 5 K 2992/16) mit den Voraussetzungen einer Umwandlung nach § 67 Abs. 3 i.V.m. § 5 Nr. 32 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 (EEG 2014) auseinandergesetzt. Es hat entschieden, dass der im EEG 2014 maßgebliche Umwandlungsbegriff nicht nur auf die tatsächlichen, sondern auch die rechtlichen Verhältnisse rekurriere.***

Das EEG 2014 ermögliche zwei Arten einer Umwandlung, die nach dem Umwandlungsgesetz und diejenige durch Übertragung sämtlicher Wirtschaftsgüter. Zudem sei Voraussetzung, dass im Ergebnis die wirtschaftliche und organisatorische Einheit des begünstigten Unternehmens vollständig auf das andere Unternehmen übergehe. Der stromkostenintensive Betrieb müsse nach der Umwandlung in seiner Substanz praktisch vollkommen erhalten bleiben. Von einem nahezu vollständigen Erhalt der wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit sei ausweislich der Gesetzesbegründung beispielsweise dann auszugehen, wenn 90 Prozent der Betriebsmittel und Arbeitnehmer übergangen und dort unter der gleichen Leitung und selbständigen Führung verblieben. Der Umwandlungstatbestand nach § 67 Abs. 3 i.V.m. § 5 Nr. 32 EEG 2014 normiere daher zwei unterschiedliche Voraussetzungen – den Übertragungstatbestand und die organisatorisch-betriebliche Vergleichbarkeit.

Gemessen an diesen Vorgaben seien in dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt nicht sämtliche Wirtschaftsgüter der insolventen Gesellschaft auf die Klägerin übergegangen. Da nicht nur auf den Substanzerhalt abzustellen sei, sondern auch auf die rechtlichen Verhältnisse, müsse hier festgestellt werden, dass die Klägerin im Rahmen und aufgrund des Asset Deals nicht sämtliche Wirtschaftsgüter der Gesellschaft erworben habe. Alle Forderungen für die bis zum Übergabestichtag ausgelieferten Waren und die Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt des Übergangs bestanden, seien bei der insolventen Gesellschaft verblieben. Zudem habe eine andere Gesellschaft die Beteiligungen der insolventen Gesellschaft an Dritten erworben.

Diese Beteiligungen und Forderungen seien in die Bewertung miteinzubeziehen, da es sich um Wirtschaftsgüter im Sinne des § 5 Nr. 32 EEG 2014 handele. Der Begriff des

---

Wirtschaftsgutes, der anhand einer wirtschaftlichen Betrachtung auszulegen sei, erfasse alle Sachen, Rechte, Forderungen und Rechtsverhältnisse, die entweder auf Geld gerichtete sind oder einen geldwerten Vorteil haben.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396  
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194  
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

## ***Der Rahmen für die kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen in der 4. Handelsperiode konkretisiert sich***

***Die 4. Handelsperiode beginnt 2021. Erste gesetzliche Regelungen zur 4. Handelsperiode wurden sowohl auf europäischer Ebene mit der Reform der Emissionshandelsrichtlinie als auch auf nationaler Ebene mit der Verabschiedung des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes eingeführt.***

Ein weiterer rechtlicher Baustein bilden die europäischen Zuteilungsregeln (Free Allocation Rules, FAR), die nunmehr im Entwurf vorliegen. Die FAR regeln im Detail, wie die kostenlosen Emissionsberechtigungen beantragt und zugeteilt werden sollen. Aus dem veröffentlichten Entwurf der FAR geht hervor, dass sich das zukünftige Zuteilungsverfahren im Vergleich zum Zuteilungsverfahren in der 3. Handelsperiode insbesondere hinsichtlich der einzureichenden Daten teilweise stark verändern wird.

Da das Zuteilungsverfahren nach Angaben der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Frühjahr 2019 beginnen soll, ist davon auszugehen, dass die FAR spätestens Anfang 2019 in Kraft treten werden. Vor diesem Hintergrund sollten Sie möglichst bald mit der Vorbereitung Ihres Zuteilungsantrages beginnen und die erforderlichen Daten aufbereiten.

Bei Fragen rund um das Thema Emissionshandel stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396  
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194  
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

## ***BGH zu den Voraussetzungen des individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 3 StromNEV***

***Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in seiner Entscheidung vom 9. Oktober 2018 (Az.: EnVR 42/17) mit den Voraussetzungen der Gewährung***

---

***eines individuellen Netzentgelts auf Grundlage des § 19 Abs. 3 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), mithin im Fall singulär genutzter Betriebsmittel auseinandergesetzt. Er bestätigt die Auffassung der Bundesnetzagentur sowie der Vorinstanz, dass im zugrundeliegenden Sachverhalt die singuläre Nutzung von Betriebsmitteln im Sinne des § 19 Abs. 3 StromNEV gegeben gewesen sei und daher ein individuelles Netzentgelt zu vereinbaren gewesen wäre.***

Der BGH stellt im Rahmen der Begründung klar, dass für die Prüfung der Voraussetzungen eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 3 StromNEV allein die auf die konkrete Entnahmestelle bezogene Betrachtungsweise maßgeblich sei. Dies folge bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift, die auf den Netznutzer rekurriere. Netznutzer ist jede Person, die Strom in ein Elektrizitätsversorgungsnetz einspeist oder aus dem Netz bezieht, wobei der Strombezug an der Entnahmestelle erfolgt. Dieses Verständnis werde durch die Systematik der Netzentgeltermittlung, deren Grundlage ein transaktionsunabhängiges Punktmodell bildet, gestützt. Zur Ermittlung der Netzentgelte sei keine Lastflussbetrachtung vorzunehmen, sondern die Höhe der Netzentgelte allein an der Anschlusskonstellation, mithin dem Ort der Entnahme, auszurichten. Auch Sinn und Zweck der Vorschrift, die Netzkosten möglichst verursachungsgerecht zu verteilen, stützten die Auffassung des Gerichts. Bei einem gegenteiligen Verständnis könne im Einzelfall zudem ein erheblicher Anreiz zum Bau einer Direktleitung entstehen, obwohl der doppelte Leitungsbau durch § 19 Abs. 3 StromNEV gerade vermieden werden solle.

Des Weiteren konstatiert das Gericht, dass die Nutzung von Betriebsmitteln durch nachgelagerte, nicht unmittelbar an die betroffenen Betriebsmittel angeschlossene Netznutzer die singuläre Nutzung durch einen anderen Netznutzer nicht ausschließe. Lastflüsse seien insofern nicht zu berücksichtigen. Nach dem transaktionsunabhängigen Punktmodell komme es gerade nicht auf den physikalischen Weg an, den der vom Nutzer entnommene Strom nehme. Überdies sei für die Anwendbarkeit des § 19 Abs. 3 StromNEV auch irrelevant, ob das singulär genutzte Betriebsmittel an die unterspannungsseitige Sammelschiene eines nicht eigensicheren Umspannwerks des vorgelagerten Netzbetreibers angeschlossen sei. Wenn es im (n-1)-Fall zu einer Speisung der unterspannungsseitigen Sammelschiene über das untergelagerte Netz des Anschlussnetzbetreibers komme, nutze nicht der Netznutzer dieses Netz, sondern der dem Anschlussnetzbetreiber vorgelagerte Netzbetreiber, um seiner Pflicht einer sicheren (n-1)-Konfiguration seines Umspannwerks gerecht zu werden.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396  
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968  
E-Mail: marc.goldberg.de@pwc.com

## ***BNetZA verschiebt Go-Live des Webportals für das Marktstammdatenregister erneut***

***Erst vor Kurzem informierten wir Sie an dieser Stelle darüber, dass bereits vor Inbetriebnahme des Webportals für das Marktstammdatenregister***

---

***(MaStR) Änderungen an der zugrundeliegenden Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) notwendig werden. In dieser Woche wurde bekannt, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) den Go-Live des Webportals erneut nach hinten verschiebt. Nunmehr ist hierfür anstelle des 4. Dezember 2018 der 31. Januar 2019 vorgesehen.***

Eine der wesentlichen geplanten Änderungen der MaStRV ist die Umgestaltung der Übergangsfristen. Ursprünglich sollte das MaStR seinen Betrieb bereits Mitte 2017 aufnehmen. Bei Inkrafttreten der Verordnung im Juli 2017 war ein zweijähriger Übergangszeitraum für die unterschiedlichen Pflichten vorgesehen. Im Januar 2019 wären die meisten Übergangsfristen bereits verstrichen. Dass der Referentenentwurf (RefE) zur Änderung der MaStRV vom 27. September 2018 den Beginn der neuen Fristen nun an die tatsächliche Inbetriebnahme knüpft, „damit selbst im Fall einer erneuten Verzögerung noch ausreichend Zeit für die Registrierungen bleibt“ (RefE, S. 22), erscheint angesichts der neuerlichen Verzögerung weitsichtig. Nähere Gründe nannte die Behörde zunächst nicht.

Mit der Inbetriebnahme des Webportals werden die bisherigen Meldewege nicht mehr nutzbar sein. Die neuen Meldefristen eröffnen wieder einen ausreichenden Zeitraum, um die Meldungen in das MaStR vorzunehmen, bzw. die Verantwortung für Bestandsdaten zu übernehmen.

Bitte beachten Sie, dass das Ziel des MaStR die Zusammenführung der Daten aller energiewirtschaftlichen Einheiten ist. Auch energieintensive Unternehmen sind in Abhängigkeit ihrer Marktrolle, also ihrer energiewirtschaftlichen Tätigkeit nach der MaStRV verpflichtet.

Sowohl zu den Folgen der erneuten Verzögerung als auch zur geänderten MaStRV beraten wir Sie gerne. Diese Themen sind auch ein Gegenstand unserer Informationsangebote zu den Änderungsvorhaben im Energierecht dieses Winterhalbjahres. Sprechen Sie uns auch diesbezüglich gerne an.

Dominik Martel, Rechtsanwalt, Tel.: + 49 521 9649-7902  
E-Mail: dominik.martel@de.pwc.com

Henning Winkelmann, Rechtsanwalt, Tel.: + 49 511 5357-5142  
E-Mail: henning.winkelmann@de.pwc.com

## ***Gemeinsames deutsches Gasmarktgebiet ab 2022***

***Hintergrund der Fusion der beiden Gasmarktgebiete ist die in 2017 novellierte Gasnetzzugangsverordnung, die eine Zusammenlegung bis spätestens zum 1. April 2022 vorsieht.***

Der Erdgasmarkt in Deutschland ist seit Oktober 2011 in die beiden qualitätsübergreifenden Marktgebiete (Bilanzierungszonen) NetConnect Germany (NCG) und GASPOOL aufgeteilt, wodurch sich die Anzahl der deutschen Gasmarktgebiete damit von 19 im Jahr 2006 auf aktuell zwei reduziert hatte. Nun sollen diese bis spätestens zum



---

1. April 2022 zusammengelegt werden, wodurch eine Bündelung sowie Erhöhung der Liquidität ermöglicht werde. Des Weiteren verspricht man sich eine Zusammenlegung von Marktgebieten auf europäischer Ebene.

Die Fernleitungsnetzbetreiber planen den Start des bundesweiten Gasmarktgebietes sogar bereits für den 1. Oktober 2021, mit dem gleichzeitigen Start des Gaswirtschaftsjahres 2021/2022.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 - 9811968  
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Tugba Altin, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 9817637  
E-Mail: tugba.altin@de.pwc.com

## ***Erste gerichtliche Entscheidung zur EU-Datenschutzgrundverordnung wegen einer mangelhaften Datenschutzerklärung im Internet***

***Zum 25. Mai 2018 sind die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wirksam geworden und stellen seitdem Unternehmen, Energieversorger und Netzbetreiber vor die große Herausforderung, die Vorgaben des neuen Datenschutzrechts insbesondere auch bei deren Internetauftritt rechtssicher umzusetzen. Nun hat das Landgericht Würzburg (Beschluss vom 13.09.2018, Az.: 11 O 1741/18) eine erste Entscheidung zu einer mangelhaften Umsetzung der DSGVO im Internet getroffen.***

In dem entschiedenen Fall beinhaltete die Datenschutzerklärung auf der Homepage einer Anwältin einen Text von insgesamt nur sieben Zeilen und führte nicht alle notwendigen datenschutzrechtlichen Angaben auf. Das Landgericht hat die Abmahnung eines Mitbewerbers nach § 3 a UWG wegen dieser mangelhaften Datenschutzerklärung für rechtmäßig erachtet und darin eine Verletzung des Wettbewerbsrechts gesehen. Zudem führte das Gericht aus, dass die technische Ausgestaltung der Homepage wegen fehlender Verschlüsselung nicht mit dem neuen Datenschutzrecht konform ist.

Der Beschluss des Landgerichts zeigt, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Internet die Vorgaben des neuen Datenschutzrechts zwingend eingehalten und rechtssicher umgesetzt werden müssen.

Für Unternehmen bedeutet dies, dass eine mangelhafte Implementierung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sowohl mit Ansprüchen aus dem Datenschutzrecht als auch aus dem Wettbewerbsrecht durch Wettbewerber gegen sie geltend gemacht werden können.

Wenn Sie Fragen zur Umsetzung des Datenschutzrechts in Ihrem Unternehmen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Maximilian Töllner, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2383  
E-Mail: maximilian.toellner@de.pwc.com



---

Hanno Scheffler, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-7087  
E-Mail: [hanno.scheffler@de.pwc.com](mailto:hanno.scheffler@de.pwc.com)

## ***Veranstaltungen***

**Enreg-Workshop zum Energierecht: Die Besondere Ausgleichsregel (§§ 64 ff. EEG) mit Beteiligung des BMWi, der BAFA, PwC sowie EVONIK**

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem anliegenden Programm.

Termin:

**25. Januar 2019 in Berlin**

Veranstaltungsort:

**Harnack-Haus, Ihnstraße 16-20, 14195 Berlin**

Bei Fragen zum Thema und zur Veranstaltung für Sie da:

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396  
E-Mail: [michael.kueper@de.pwc.com](mailto:michael.kueper@de.pwc.com)

***„Die Reform des Emissionshandels aus Sicht der energieintensiven Industrie“***

**18. Dezember 2018 in Leipzig**

Weitere Informationen finden Sie in dem beigefügten Einladungsflyer sowie unter diesem [Link](#).

***Veranstaltungsreihe „Stromkostenoptimierung – Neuerungen bei EEG-Umlage, Netzentgelten, Steuern, weiteren Abgaben sowie CO<sub>2</sub>/ETS“***

Weitere geplante Termine:

**04. Februar 2019 in Osnabrück**

**19. Februar 2019 in Bremen**

**21. Februar 2019 in Bielefeld**

Bei Fragen zum Thema und zur Veranstaltung für Sie da:

Sebastian Farin, Tel.: + 49 211 / 981-2287  
E-Mail: [sebastian.farin@de.pwc.com](mailto:sebastian.farin@de.pwc.com)

## Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper  
Düsseldorf  
+49 211 981-5396  
[michael.kueper@de.pwc.com](mailto:michael.kueper@de.pwc.com)

RA Christoph Fabritius  
Düsseldorf  
Tel.: +49 211 981-4742  
[christoph.fabritius@de.pwc.com](mailto:christoph.fabritius@de.pwc.com)

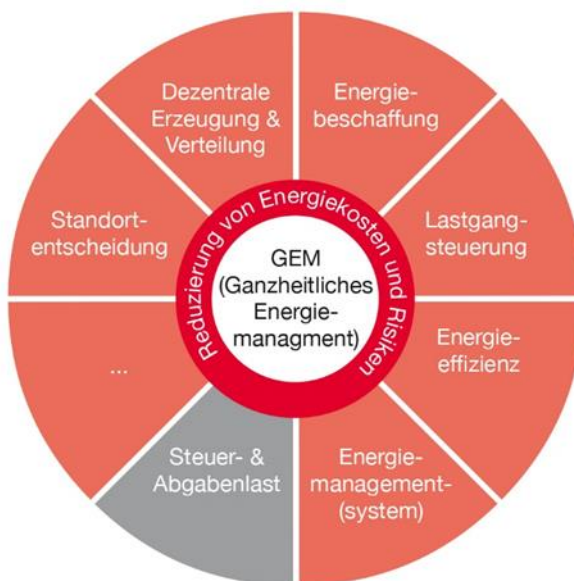
RA Peter Mussaeus  
Düsseldorf  
+49 211 981-4930  
[peter.mussaeus@de.pwc.com](mailto:peter.mussaeus@de.pwc.com)

RA Dr. Boris Scholtka  
Berlin  
Tel.: +49 30 2636-4797  
[boris.scholtka@de.pwc.com](mailto:boris.scholtka@de.pwc.com)

## Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:  
[SUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:  
[UNSUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2018 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.